

DEmnach wegen der sich geäusserten Vieh Seuche, die Nothwendigkeit erheischet, das gegen deren weiterem Vordringen in Zeiten die nôtige Præcautiones genommen werden, und dann solches gantz allein durch das unvorsichtige Einbringen von inficirten Orten verur-
sachet worden;

Als wird denen

hiedurch aufgegeben an denen Grântzen; und Heer-
Straffen sogleich Wachen auszustellen, die niemand mit
Horn-Vieh im Lande herein lassen, welcher nicht mit
einen Gesundheits-Pass versehen, und deutlich dociren
kann das das Vieh von gesunden Orten hergehohlet
worden; Es muß aber ein solcher Pass

1. Von der Obrigkeit des Orts unterschrieben, und
damit keine Umwechselung unterwegs geschehen
möge

2. Das Vieh darin beschrieben; und

3. Darin deutlich ausgedrucket seyn das seit 3. Mo-
naten kein inficirendes Vieh-Sterben daselbst verspüret
worden; und überdem dieser Pass in Ansehung desjeni-
gen Viehes, so in der Provintz gelassen werden soll, bey
denen nächsten Gerichten mit einem körperlichen Eyde
dahin bestärcket werden, das dieses dasjenige Vieh
seye worauf der Pass erteilet, und unterwegs keines
unter der Trift aufgenommen; bevor solches geschehen,
und das erteilte gerichtliche Attest darüber vorgezeigt
worden, muß das Vieh nicht über die Grântze gelassen,
und wann der Pass mit diesen Requisitis nicht versehen
ist: So müssen die Vieh-Händler oder Treiber gleich zu-
rück gewiesen werden; wofern sich aber dano noch je-
mand gelüsten lassen sollte, diesem zuwieder sich mit
Horn-Vieh heimlich einzuschleichen: So sind die Ue-
bertreter gleich in Verhaft zu nehmen, und anhero zu
bringen, da dann dieselben mit einer empfindlichen
Strafe

Strafe belegt werden sollen; Nicht minder soll mit den Orten wo sich die Vieh-Seuche etwa äußern mögte, keine Communication unterhalten, sondern gleich abgeschnitten, und alle Präcautionen genommen werden das nicht auf einige Art und weise, gesunde Orte ebenfalls inficiret werden;

Wornach sich also die zu achten, und gleich zu betorgen, haben werden, das diese Verordnung öffentlich bekand gemacht und zu jedemanns Wissenschaft gebracht werde.

Geldern den 21. Decembr. 1770.

Königliches Preussisches Landes Administrations Collegium des Hertzogtums Geldern.

Plesmann, Freyherr von Blanckart, Recop. Portmans. Heinius, Poell.

CIRCULARE.

Wegen der gegen dem weiteren Vordringen der Vieh Seuche zu nehmenden Präcautionen.

Hachelbüch.